

hirn erhobenen Befunde (schwere Veränderungen an den Sehnerven, in der Medulla und im Kleinhirn, schwere Ependymitis oder Gliose, in der Regel marginale Lokalisation der Befunde, schwerere Veränderungen an den Blutgefäßen) vermochten Verff. nicht zu bestätigen.

Zech (Wunstorf i. Hann.).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Bohne, G.: Zum kriminologischen Ausbildungswesen. Bemerkungen zu Sauerlandt: Der Stand des kriminologischen, vornehmlich des kriminalbiologischen Ausbildungswesens an den deutschen Hochschulen und Möglichkeiten seiner Reform. Mschr. Kriminalbiol. 32, 129—134 (1941).

Die Ausführungen betonen die Wichtigkeit einer Schulung des Juristen in den sog. kriminalistischen Hilfswissenschaften, welche Ausbildung bereits auf der Universität mindestens in ihren Grundlagen erfolgen müßte. Auch sollten diese Gebiete in den Prüfungsstoff aufgenommen werden. Der Unterricht hätte sich auf Kriminalbiologie und Kriminalpsychologie, Einführung in die naturwissenschaftliche Kriminalistik, Gefängniskunde und eine seminaristische Übung zu den beiden erstgenannten Gebieten zu erstrecken. Da, wie Verf. ohne einen Beweis beizubringen behauptet, es „unbestreitbar“ sei, daß die Pflege einiger dieser notwendigen Hilfswissenschaften, wie z. B. der gerichtlichen Medizin, der forensischen Psychologie und der Erbpflege, durch eine andere Fakultät (die medizinische) für eine gründliche Ausbildung der Juristen nicht ausreiche, so wäre, um die juristischen Fakultäten für die Erfüllung dieser Ausbildungsaufgaben zu befähigen, jeder größeren Fakultät ein kriminalwissenschaftliches Institut bzw. ein Institut für naturwissenschaftliche Kriminalistik anzugehören, das in enger Verbindung und Zusammenarbeit mit dem Institut für gerichtliche Medizin und, wenn ein solches vorhanden ist, auch mit dem Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene steht. In diesen kriminalwissenschaftlichen Instituten müßten die genannten Disziplinen in Lehre und Forschung gepflegt werden, und ihre Leiter müßten auf einem oder mehreren Sondergebieten über eine gründliche fachwissenschaftliche Ausbildung verfügen. Daß ferner dem Direktor eines solchen kriminalwissenschaftlichen Instituts besondere fachlich ausgebildete wissenschaftliche Assistenten (z. B. für forensische Chemie und Technologie, für gerichtliche Medizin usw.) sowie technische Assistenten beizugeben sind, verstehe sich von selbst. Aber auch wo das erstere nicht möglich sei, könne eine enge Zusammenarbeit mit dem Institut für gerichtliche Medizin, mit dem chemischen, physikalischen und zoologischen Institut die notwendige Ergänzung schaffen.

v. Neureiter (Hamburg).

● **Gleitze, Bruno: Die Konjunkturkriminalität. Eine statistische Untersuchung über die konjunkturellen und demographischen Einflüsse auf die Kriminalitätsentwicklung.** Stuttgart u. Berlin: W. Kohlhammer 1941. IX, 106 S. RM. 6.30.

Arbeiten, die statistische Untersuchungen zum Gegenstand haben, eignen sich nicht zu kurzem Bericht. Dies gilt auch für die vorliegende, in methodischer Beziehung wie ihren Ergebnissen nach gleich bedeutsame Abhandlung Gleitzes, die die Kriminalstatistik im Hinblick auf die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichem Geschehen und den in der Kriminalität zum Ausdruck kommenden Störungen des sozialen Lebens auszuwerten versucht, indem sie die Kriminalität der wirtschaftlich überaus unruhigen Zeit von 1925—1933 mit ihren scharfen Konjunkturschwankungen einer eingehenden Betrachtung unterzieht. Dabei konnte unter anderem die wichtige Feststellung gemacht werden, daß die auffallend hohe Kriminalität jener Zeit nicht allein von der ungünstigen Wirtschaftslage, sondern auch durch den damals bestehenden besonderen Altersaufbau der Bevölkerung bedingt war.

v. Neureiter (Hamburg).

Tullio, Benigno di: Per l'incremento degli studi di antropologia criminale in Italia. Loro importanza nei rapporti della difesa sociale, della bonifica umana e del potenziamento della razza. (Für eine Förderung der kriminalanthropologischen Forschungen

in Italien. Ihre Bedeutung im Rahmen des sozialen Schutzes, der menschlichen Wohlfahrt und Kräftigung der Rasse.) Arch. di Antrop. crimin. 61, 1—16 (1941).

Die kriminalanthropologischen Forschungen, wie sie in Italien betrieben werden, sind sowohl für die Justiz- als auch für die Polizeibehörden im Mutterlande und in den Kolonien von größter Bedeutung, indem sie die genannten Stellen mit den Ursachen der Kriminalität vertraut machen und sie so instandsetzen, den Kampf gegen das Verbrechen wirksamer als bisher zu gestalten. Das gleiche gilt für die Militärjustiz. Die Forschung sollte daher in Zukunft noch mehr gefördert werden. Insbesondere wäre die Gründung eines großen zentralen kriminalanthropologischen Instituts in Rom geboten.

v. Neureiter (Hamburg).

De Mennato, Mario: Il comportamento del bromo ematico nei delinquenti abituali. (Das Verhalten des Blutbroms bei den Gewohnheitsverbrechern.) (*Manicomio Giudiziario, Napoli.*) Osp. psichiatr. 8, 377—382 (1940).

Vorläufige Mitteilung über die Ergebnisse der Blutbromuntersuchung bei 40 Verbrechern. Es ergab sich, daß bei den Gewohnheitsverbrechern der Blutbromgehalt verhältnismäßig gering ist. Das scheint mit der großen Reizbarkeit dieser Leute zusammenzuhängen.

C. Ferrio (Turin).).

Leonhardt, G.: Ein bedeutungsvolles Symptom der Unschuld. Arch. Kriminol. 108, 41—44 (1941).

Der Verf. unterscheidet bei der Abwehr der unzutreffenden Beschuldigung zwei Charaktergruppen: 1. den mutigen, unerschrockenen und verwegenen Optimisten und 2. den kleinmütigen, vorsichtig-ängstlichen Pessimisten. Die I. Gruppe holt mitunter auf die erstmalige Bekanntgabe der unzutreffenden Beschuldigung unter Umgehung jeder sachlichen Erwiderung zu einem Gegenstoß aus. Die meisten Unschuldsymptome werden häufig von Schuldigen zur Vortäuschung der Unschuld gefälscht; aber in dem „sofortigen Gegenstoß des Beschuldigten gegen die ihm soeben bekannt gegebene Beschuldigung“ haben wir nach dem Verf. ein sog. „qualifiziertes Unschuldsymptom“ vor uns, zu dessen Fälschung nur der Charaktertyp des sog. „qualifizierten Symptomfälschers“ neigt und befähigt ist; und da dieser Charaktertyp über sehr vielseitige und hochentwickelte Geistesgaben verfügt und daher nicht häufig ist, so läßt sich unter Umständen lediglich auf Grund der Erklärung des Beschuldigten auf die ihm erstmalig bekanntgegebene Beschuldigung seine Unschuld bis zu einem Grade hoher Wahrscheinlichkeit feststellen. Dieses Ergebnis ist namentlich dann zu begrüßen, wenn eine Inhaftnahme des Beschuldigten in Frage steht oder wenn es darauf ankommt, daß man sich nicht unnötig bei der Verfolgung falscher Spuren aufhält, sondern möglichst rasch die Verfolgung neuer Spuren aufnimmt. Heinrich Többen.

Weber, Helmuth v.: Die Bestrafung des Exhibitionismus. Mschr. Kriminalbiol. 31, 273—281 (1940).

v. Weber betont mit Recht, daß das leider recht häufige Auftreten von Exhibitionisten eine erhebliche Beunruhigung und Belästigung der Öffentlichkeit bedeutet, der die Polizei deshalb energisch entgegenzutreten pflegt. Die Bestrafung exhibitionistischer Betätigung erfolgt in der Regel aus § 183 StGB. Nun zeigt sich aber nach v. W., daß die Anwendung des § 183 StGB. auf exhibitionistische Betätigungen den praktischen Bedürfnissen nicht immer gerecht wird. Eine Strafdrohung gegen Exhibitionismus würde bedeuten, daß man ihn statt als Rechtsgutverletzung als eine Form widernatürlicher Unzucht bestraft. Diese Bestrafung würde im Hinblick auf die Gefährdung der öffentlichen Moral erfolgen, ohne daß sie im Einzelfall verletzt sein müßte. Daneben müßte der heutige § 183 erhalten bleiben, dessen Auslegung dann aber nicht mehr unter dem Zwang angemessener Bestrafung der Exhibitionisten stände. Auch die nicht unbedenkliche Ausweitung des § 176 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 175 und 175a könnte entfallen. Da die Tatbestände des Exhibitionismus und der Erregung öffentlichen Ärgernisses sich nicht decken würden, könnten sie nach v. W. tateinheitlich zusammentreffen. Auch für die entsprechende Anwendung ergäben sich

neue Ausblicke. Trotz der im allgemeinen gleichwertigen Betätigungsform der Exhibitionisten gibt es eigenartige Abweichungen, insbesondere den heute nach Möglichkeit aus § 184 Abs. 1 Nr. 1 bestraften sog. graphischen Exhibitionisten, der seine geschlechtliche Befriedigung durch Versendung unzüchteriger Schriften an Frauen sucht. Sie fänden als Exhibitionisten, die sie ihrem Wesen nach sind, angemessene Bestrafung. Diese Auffassung v. W. muß ich auf Grund eigener Beobachtungen und entsprechender Auswertung bestätigen. Es ist richtig, wenn der Verf. auch den Voyeur und Frotteur, der durch Schädigung einer Frau befriedigt wird, hier untergebracht wissen möchte. Zustimmung verdient die Ansicht v. W., daß bei den verschiedenen Persönlichkeitstypen der Exhibitionisten sowohl die Strafwürdigkeit als auch die Prognose sehr verschieden ist. Daraus ergibt sich auch nach Ansicht des Ref., daß die Strafdrohung keine einheitliche sein kann. Sie muß es vielmehr erlauben, in weitem Rahmen den einzelnen Vorfällen gerecht zu werden. Diese Strafdrohung kann auf den Betätigungs-typ abgestimmt werden. Es erscheint folgerichtig, daß in ihr die Wertung der Tat im Verhältnis zu anderen Taten zum Ausdruck kommen muß. Sie ist, wie der Verf. einleuchtend sagt, schwerer als Beleidigung und auch als die sonstige Erregung öffentlichen Ärgernisses, die oft Bagatellcharakter trägt. Sie steht unter den Sittlichkeits-delikten jedoch auf einer niedrigen Stufe, namentlich im Verhältnis zur Notzucht oder Kinderschändung, die das Opfer körperlich unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen. Erfreulich und logisch ist die Schlußfolgerung des Verf., daß diese Wertung bei aller Weite des Strafrahmens dem Strafrichter für die Berücksichtigung des Einzelfalles einen weit sichereren Ausgangspunkt bietet als die heutige Vielfalt verschieden-arter Strafdrohungen.

H. Többen (Münster i. W.).

Cassinelli, Bruno: *Calunnia isterica e delitti sessuali.* (Hysterische Verleumdungen und Sittlichkeitsverbrechen.) Arch. di Antrop. crimin. **61**, 57—63 (1941).

Der Aufsatz erinnert unter kurzer Mitteilung zweier einschlägiger Fälle daran, daß des öfteren Männer von hysterischen Frauen unbegründet eines Sittlichkeits-verbrechens beschuldigt werden. Es empfiehlt sich daher, den Anzeigen von Frauens-personen eine gewisse Skepsis entgegenzubringen und bei der eingehenden gerichtlich-medizinischen Untersuchung darauf zu achten, ob nicht Unstimmigkeiten zwischen den Angaben und den tatsächlichen Möglichkeiten aufzudecken sind. v. Neureiter.

Frets, G. P.: *Über Familienmord.* (Niederländ. Vereinig. f. Psychiatr. u. Neurol., Amsterdam, Sitzg. v. 19. X. 1940.) Psychiatr. Bl. **45**, 151—161 (1941) [Holländisch].

Der geschilderte Fall beginnt sich etwa folgendermaßen. Ein Ehepaar, das in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, kommt zu dem Entschluß, sich zu töten. Der Mann erschießt zuerst seine Frau, wird aber an dem Selbstmord durch mehrere äußere Umstände, Versagen der Waffe, Erscheinen eines Bekannten gehindert. Zugleich treten auch psychische Hemmnisse auf, er sieht sich nach dieser Tat von seinen geschäftlichen Schwierigkeiten befreit, kann jetzt nur an die Tote denken. Die Unter-sucher bezeichnen den Mann als einen sensitiven Psychopathen, der sich in einer für ihn ausweglosen Situation befand. Die treibende Kraft zu dem gemeinsamen Sterben war die Frau. Dem Täter muß die verminderte Zurechnungsfähigkeit zugebilligt werden. Bereits früher trat bei ihm ein Zustand, der demjenigen zur Zeit der Tat ähnlich war, auf, er versuchte seinen Schwierigkeiten in einem sinnlosen Ausweg zu entgehen, kam in psychotherapeutische Behandlung und fand mit dieser Hilfe zurück. Interessanter als der Fall selbst ist die fernere Versorgung des Täters. Neben die geringe Gefängnis-strafe von 6 Monaten tritt die Aufsicht der Zentralen Vereinigung für Gesellschafts-belange bei Nerven- und Seelenkrankheiten. Es wird die Unterbringung auf der offenen Abteilung einer Psychiatrischen Anstalt verhängt, die solange bestehen bleibt, bis Sicherheit gegeben ist gegen neue ähnliche Zustände. Die Erwartung des Erfolges der psychotherapeutischen Beeinflussung des Kranken, die in den Schlußworten aus-gesprochen wird, erscheint allerdings reichlich optimistisch. Geller (Düren).

Baechi, W.: Der Mordfall Naf-Zürich. Verurteilung im Schwurgerichtsverfahren. Freispruch und 25 000 Franken Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren. Arch. Kriminol. 107, 5—13, 93—97 u. 119—120 (1940).

Im Mordfall Naf (Zürich) wurde der Angeklagte Naf zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt mit der Begründung, seine Ehefrau durch Morphium betäubt und dann in der Küche ausströmendem Leuchtgas bis zu ihrem Tode ausgesetzt zu haben, um sich durch Vortäuschung einer Unfallsituation in den Besitz einer Versicherungssumme von 30000 Franken zu setzen. — Es handelte sich bei ihm um einen Asozialen, der schon wiederholt gegen das Gesetz verstößen hatte (Diebstahl, Abtreibungstätigkeit, Rauschgiftbesitz, illegale Zahnbehandlertätigkeit), um einen Amoralischen, der besonders in sexueller Beziehung keinerlei Hemmung kannte. In der Untersuchung log er nachweislich auf Schritt und Tritt. Von dem Gutachter wurde Naf zwar als ein Psychopath, aber nicht als ein pathologischer Lügner bezeichnet; der Gutachter verneinte, daß aus dem Lügen eines derartigen Psychopathen in gleicher Weise Schlüsse auf die Schuld gezogen werden dürften wie bei einem normalen Menschen. — Der Gutachter Prof. G. C. Jung erklärte auf Grund seiner Untersuchungen, daß die seelische Situation des Angeklagten Naf keineswegs derjenigen entspreche, die man bei einem sich als unschuldig bewußten Menschen erfahrungsgemäß erwarten könnte. Im Wiederaufnahmeverfahren verdeutlichte der gleiche Gutachter diese Ansicht dahin, daß das Schuldbewußtsein des Naf sich nicht auf das in Frage kommende Verbrechen zu beziehen brauche, sondern sich unter Umständen aus seinem ganzen sozialen Vorleben ergeben könne. In der ersten Verhandlung wurde ein Selbstmord der Ehefrau des Angeklagten abgelehnt, obwohl sich zwei Zeugen freiwillig meldeten, um über Selbstmorddrohung der Ehefrau Naf aus letzter Zeit zu berichten, da ihnen mehr als ein Dutzend Zeugen gegenüberstanden, die behaupteten, Frau Naf sei immer lebenslustig gewesen und habe nie Selbstmordabsichten geäußert. Ein Versuch der Frau Naf, sich mit Gas umzubringen, wurde als theatralisch bezeichnet. Im Wiederaufnahmeverfahren führten die angestellten Erhebungen dazu, daß zahlreiche Zeugen über depressive Zustände und Selbstmorddrohungen der Frau Naf zu berichten wußten, und zwar häufte sich dieser Befund in der letzten Zeit. Ja, es stellte sich heraus, daß Frau Naf sicher dreimal, möglicherweise sogar viermal Selbstmordversuche bereits begangen hatte. Gleichwohl wurde angestrebt, auch diese Versuche als unreell anzusehen, da Frau Naf sich nicht genügend gegen Entdeckung gesichert habe. — Frau Naf hatte ihre Drohungen häufig im Zusammenhang mit Affektausbrüchen gegen ihre Eltern geäußert. Des weiteren war sie anscheinend nie über den Tod ihres ersten Mannes hinweggekommen und schien an Gewissensbissen dem Toten gegenüber zu leiden; als wesentliches Motiv wurde neben finanziellen Schwierigkeiten eine abnorme Eifersucht wegen offensichtlicher Untreue ihres Ehemannes betrachtet. Sie hatte wenige Tage vor ihrem Tode noch feststellen können, daß Naf seine Abtreibungsinstrumente zurechtgelegt hatte und vermutete in ihm den Vater des Kindes. — Die Anklagebehörde lehnte gleichwohl die Annahme eines Selbstmordes ab, da Frau Naf die letzten 4 Nächte vor ihrem Tode in fröhlicher Fastnachtsgesellschaft durchgebracht hatte und auch am letzten Abend nichts Besonderes an ihr aufgefallen war. — Die Entscheidung führte das Gutachten eines Nervenarztes herbei, der sich dahin äußerte, daß 1. Frau Naf nach ihrem Charakter als stark selbstmordgefährdet bezeichnet werden mußte, 2. psychologische Anhaltspunkte für die Ernsthaftigkeit der früheren Selbstmordversuche sprachen, die durch die Wiederholung der Androhungen nicht ausgeschlossen werden konnte, 3. ein starker augenblicklicher Anstoß als letzte auslösende Ursache bei der Gesamtverfassung der Ehefrau Naf für einen Selbstmord nicht unbedingt nötig war, 4. ihr Verhalten in den letzten Tagen, insbesondere am Vorabend des Todes, die Annahme eines Selbstmordes nicht ausschließen könne. — Frau Naf wurde von ihm als unterentwickelte, seelisch niemals ganz mündig gewordene Persönlichkeit betrachtet, mit kindhafter Unselbständigkeit, Verstandesschwäche, innerer Haltlosigkeit, triebhafter

Leidenschaftlichkeit und völliger Labilität. Aus diesem Umstand der Unselbständigkeit ergab sich für Frau Näf eine Selbstmordgefahr dort, wo ihr ein großer Sicherheitsverlust drohte, wo ihr die Stütze des Mannes, an den sie sich klammerte, zu entgleiten drohte. Für die unselbständige Frau kann die Untreue des Mannes enormen Verlust an Lebenssicherheit bedeuten. — Der offensichtliche Zusammenhang zwischen Selbstmord und einer unmittelbar vorausgehenden Situation braucht nicht immer klar zu liegen. Man muß verstehen lernen, daß sogenannte ursächliche Motive weit zurückliegen können und langsam weiterwachsen wie eine Geschwulst, so daß man von einer chronischen, mit fortschreitender Zeit immer weiter anwachsenden Depression sprechen kann, die dann zu einem Selbstmord führt, ohne daß irgendeine neue auslösende Ursache vorhanden zu sein braucht. Die ständigen Äußerungen von Depressionen und die immer wiederholten Selbstmorddrohungen hielt der Gutachter für einen Beweis für diese chronisch sich in der letzten Zeit steigernde Selbstmordgefährdung der Ehefrau Näf. Im übrigen weist er noch darauf hin, daß die Lustigkeit in Gesellschaft oft einer latenten Depression und einer Ängstlichkeit polar gegenübersteht, wie es häufig bei Manisch-Depressiven beobachtet wurde. Die Katerstimmung nach Abschluß der Fastnachtsexzesse wurde vom Gutachter als besonders kritische Phase bezeichnet. Bei Würdigung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der seelischen Gesamtlage der Ehefrau Näf hielt der Gutachter einen Selbstmord nicht nur für nicht unwahrscheinlich, sondern seine Annahme im Gegensatz zu den Ausführungen der Gutachter im ersten Verfahren für berechtigt und trug damit sehr wesentlich zu dem Freispruch des Angeklagten von der Anklage des Mordes bei.

Spiecker (Trier).

Heindl: Die Leiche im brennenden Auto. 1. Redaktionelle Vorbemerkung. Arch. Kriminol. 108, 45 (1941).

Es wird ein Fall aus England erwähnt, wo auf der Landstraße in einem verbrannten Auto eine fast völlig zerstörte Leiche gefunden wurde. Nach langwierigen Untersuchungen, die im einzelnen nicht erwähnt werden, nahm man schließlich an, daß der eine Insasse des Wagens den anderen durch einen Schlag bewußtlos gemacht und den Wagen von außen in Brand gesteckt hatte, da man sich auf andere Weise nicht erklären konnte, warum das Opfer den Wagen nicht rechtzeitig verließ. Klauer (Halle a. d. S.).

Hallermann, W.: Die Leiche im brennenden Auto. 2. Der Fall des Kaufmanns P. Arch. Kriminol. 108, 46—47 (1941).

Auf einer Landstraße wurde ein völlig ausgebranntes Auto gefunden, in dem Teile einer verkohlten Leiche festgestellt wurden. Die Leiche konnte auf Grund der Eigenschaften des Gebisses durch einen Zahnarzt identifiziert werden. Die weiteren Ermittlungen ergaben, daß der Tote vorher erhebliche Mengen Alkohol genossen hatte und fahruntüchtig war. Er soll früher einmal einen Anfall von Atemnot gehabt und an Anfällen von Angina pectoris gelitten haben. — Es werden die Sektionsbefunde mitgeteilt von denen besonders derjenige interessiert, daß trotz starker Verkohlung des Herzens, der linke absteigende Kranzgefäßast gut zu erkennen war. Er war hochgradig durch kalkartige Massen eingeengt und an einer Stelle fast völlig verschlossen. In den als Blut anzusprechenden braunroten Massen in der rechten Herzöhle konnten geringe Mengen Kohlenoxyd-Hämoglobin nachgewiesen werden. — Die Ermittlungen technischer Art ergaben, daß durch verschiedentliches Anfahren an die Bordschwelle ein Anschmoren und schließlich Verbrennen der Gummibereifung eingetreten ist (angetroffener Gummi an Bordsteinen) und der Brand offenbar auf den Benzintank übergegriffen hat. Entweder war durch die Trunkenheit der Brandgeruch nicht wahrgenommen worden oder infolge eines plötzlichen Herzanfalls sinngemäßes und richtiges Handeln nicht möglich gewesen. Klauer (Halle a. d. S.).

Hellwig, Albert: Ein betrügerischer Wünschelrutengänger. Ärztl. Sachverst.ztg 47, 29—33 (1941).

Hellwig berichtet über einen betrügerischen Wünschelrutengänger, der wegen Betruges in 47 Fällen, sämtlich verübt als Gewohnheitsverbrecher, zu einer Zuchthaus-

strafe von 3 Jahren und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt wurde. Auch wurde ihm die Ausübung des Gewerbes als Wünschelrutengänger untersagt. Das Urteil ist rechtskräftig geworden. — Der Angeklagte war zur Zeit der Verurteilung 46 Jahre alt, hatte 1932 seinen bisherigen Beruf aufgegeben und sich seitdem als Wünschelrutengänger gewerbsmäßig betätigt. Der Angeklagte gab nach H. vor, er könne mit der Wünschelrute feststellen, ob schädliche Erdstrahlen sich in einer Wohnung auswirken, desgleichen, welche Stellen am menschlichen Körper krank seien. Die Wünschelrute schlug stets aus, und zwar in sämtlichen Fällen, auch über den Betten. Nach jeder Untersuchung erklärte der Angeklagte regelmäßig, das Grundstück müsse gegen die schädlichen Strahlen und auch gegen Blitzgefahr durch die von ihm erfundene Abschirmröhre geschützt werden. Er behauptete, nach dem Niederlegen einer solchen Abschirmröhre sei das Grundstück im Umkreis von wenigstens 30 m gegen die Wirkungen der Erdstrahlen unbedingt sicher abgeschirmt. Kranke Menschen und Tiere würden nach dem Niederlegen der Röhren von ihrem Leiden geheilt, weil alsdann die schädlichen Erdstrahlen, die die Ursache der Krankheit seien, unschädlich gemacht würden. Weitere Erkrankungen von Menschen und Tieren auf diesem Grundstück seien ausgeschaltet. Die Abschirmröhren wurden von dem Angeklagten in einer Zahl von 2500—2800 Stück zu je 30 RM. und später je 40 RM. abgesetzt. Sie wurden von ihm zum Selbstkostenpreise von 3 RM. hergestellt. Neben den Abschirmröhren verkaufte der Angeklagte auch noch sog. Personenschutze. Es handelte sich um kleinere Metallkapseln, die entweder Magnesia oder ein Gemisch von Schwefel und Zement enthielten, sowie Bernsteinanhänger und Bernsteinkettchen. Der Preis betrug 3,50—4 RM. das Stück. Sie sollten die Eigenschaft haben, die Träger an jedem Orte vor den Einwirkungen der Erdstrahlen zu schützen. Der Angeklagte schrieb ihnen auch eine Heilwirkung zu. Er behauptete, jeder Mensch sei entweder positiv oder negativ „gepolt“. Dies beruhe auf magnetischen Ausstrahlungen des Menschen, die er als Aura bezeichnete: Ob ein Mensch positiv oder negativ „gepolt“ sei, stellte der Angeklagte gewöhnlich an Hand einer Schriftprobe fest. Es genügte ihm aber auch, wenn ihm von der betreffenden Person nur ein Bleistiftstrich vorgelegt wurde. Er vertrat die Ansicht, daß nur bei verschiedenen gepolten Menschen eine harmonische Ehe möglich und Kindersegen zu erwarten sei. In einem Falle erklärte er, daß nach seinen Beobachtungen bei der Frau nach 5—7 Jahren sowie bei einer Schwangerschaft eine „Umpolung“ erfolgt sei. Ferner behauptete der Angeklagte, die Medizin sei für die Kranken nur dann zuträglich, wenn sie gegensätzlich als der Kranke gepolt sei. Er vertritt die Ansicht, daß verschiedene Flaschen derselben Medizin verschieden gepolt sein können. In einzelnen Fällen suchte der Angeklagte seine Kunden zu veranlassen, sich von einer Frau, die ihn im Kraftwagen begleitete, das Horoskop stellen zu lassen. — Die Strafkammer hatte keinen Zweifel, daß der Angeklagte betrügerisch vorgegangen war. Er hat auch in einigen Fällen bewußt wahrheitswidrig konkrete Behauptungen aufgestellt, um seine Kunden zu täuschen, und hat diese Täuschung auch bewirkt. — Der hochinteressante Fall H. beweist die Berechtigung der Tatsache, daß der Ref. den Schwindlern (vgl. diese Z. 34, 186 [Orig.]) auf der Tagung des Vereins für gerichtliche Medizin und Kriminalistik 1940 in Innsbruck eine besondere Besprechung gewidmet hat.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

Villingen, W.: Erziehung und Erziehbarkeit. (1. Tag. d. Dtsch. Ges. f. Kinderpsychiatrie u. Heilpädag., Wien, Sitzg. v. 5. IX. 1940.) Z. Kinderforsch. 49, 17—27 (1941).

Vortrag, der einen kurzen Überblick über den augenblicklichen Stand der Lehre von der Erziehung und Erziehbarkeit Jugendlicher gibt und dabei den Erlaß eines Bewährungsgesetzes für praktisch Unerziehbare fordert. v. Neureiter (Hamburg).

Isemann, K.: Psychopathie und Verwahrlosung. (1. Tag. d. Dtsch. Ges. f. Kinderpsychiatrie u. Heilpädag., Wien, Sitzg. v. 5. IX. 1940.) Z. Kinderforsch. 49, 43—53 (1941).

Verf. prüft die Beziehungen zwischen Psychopathie und Verwahrlosung und hebt

die Bedeutung der Umwelt — insbesondere der Erziehungseinflüsse — hervor, die nach seiner Erfahrung eine ebenso wesentliche Rolle für die definitive Gestaltung der Persönlichkeit spielen wie die Anlagefaktoren. Die Umerziehung der Verwahrloseten ist von seelischen Vorgängen abhängig, bei denen Verf. besonders die seelische Erschütterung des Verwahrloseten, seine innere Wendung und neue Bindung an den Erzieher hervorhebt. Unter den unerziehbaren Verwahrloseten fand Verf. auffallend oft organisch Kranke, besonders Encephalitiker. *Karl Kothe* (Berlin-Buch).

Oltman, Jane E., and Samuel Friedman: *A psychiatric study of one hundred criminals with particular reference to the psychological determinants of crime.* (Eine psychiatrische Studie über 100 Verbrecher mit besonderer Berücksichtigung der psychologischen Ursachen des Verbrechens.) (*Fairfield State Hosp., Newtown.*) *J. nerv. Dis.* 93, 16—41 (1941).

Die Verff. haben das seelische und gesellschaftliche Bild von 100 Verbrechern nach den verschiedensten Richtungen beleuchtet. Von den genannten 100 Verbrechern haben sie zunächst eine „psychiatrische Klassifikation“ aufgestellt. Danach waren 58 „ohne Psychose“, 26 „psychotisch“ und 16 „geistig minderwertig“. — Was die Familiengeschichte angeht, so war sie bei 9 der Untersuchten in irgendeiner Beziehung unzureichend; bei einem großen Teil (40) lag eine Auflösung der elterlichen Familie vor, meist infolge Auseinandergehens, Trennung oder Scheidung der Eltern. In 11 Fällen war der Vater Trinker und Verschwender, in 7 weiteren Fällen grausam und herrschsüchtig; 3 Fälle zeigten die zuletzt genannten Charakterzüge bei der Mutter. Sehr häufig (75) waren die Fälle von Gemütskonflikten und mangelnder Anpassungsfähigkeit; der Hauptteil entfiel auf Schulschwierigkeiten (Schwänzen); daneben kamen hauptsächlich vor: übertriebene Abhängigkeit von der Mutter, kleine Diebereien, launisches Wesen, Entweichen von Hause. Auch abgesehen von ausgesprochener geistiger Minderwertigkeit boten viele Untersuchte trübe Zustandsbilder: 28 waren dem übermäßigen Alkoholgenuss, 2 dem Genuss von Arzneimitteln ergeben, 17 hatten mit sexuellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Von den 100 Verbrechern waren 47 ledig, 30 verheiratet, 9 verwitwet, 8 geschieden, 6 leben getrennt. Bei den Verheirateten war 1 Fall unter 15 Jahren, 17 hatten im Alter von 16—20, 22 im Alter von 21—25 Jahren geheiratet. — Was das Verbrechen selbst anlangt, so waren 21 Gewaltverbrecher, 33 Sexualverbrecher, 20 Eigentumsverbrecher; bei den restlichen 5 handelte es sich um andersartige Verbrechen. 39 waren noch nicht vorbestraft, 15 hatten eine, 16 zwei Vorstrafen; in 5 Fällen waren 7 oder mehr, in 6 „mehrere“ Vorstrafen angegeben. Einer der Untersuchten war unter 16 Jahren; den größten Anteil hatten die 21- bis 25jährigen. 61 wurden als Rückfallverbrecher bezeichnet. Das Alter der ersten Straffälligkeit war bei 11 von ihnen unbekannt; gleichfalls 11 waren im Alter unter 16 Jahren zuerst straffällig geworden. — Die Verff. geben noch Betrachtungen über die Pathogenese des Verbrechens mit ausführlicher Darlegung einiger besonders bezeichnender Fälle sowie Erörterungen über die psychiatrische Klassifikation der Verbrecher und ein Schrifttumsverzeichnis. *Heinrich Többen* (Münster i. W.).

Schottky, Johannes: *Über den Mordversuch eines Jugendlichen bei geplantem Selbstmord. Beitrag zur kriminalbiologischen Beurteilung asozialer jugendlicher Psychopathen.* (*Thür. Landes-Heil- u. Pflegeanst., Hildburghausen.*) *Mschr. Kriminalbiol.* 32, 1—32 (1941).

Der wenig über 16 Jahre alte P. hat daheim mal wieder nicht alles Geld abgegeben; im Verlaufe ihrer Vorhaltungen meint dann seine Mutter, es wäre das beste, wenn er einen Strick nehme und sich aufhänge. P. liegt bereits nach Stunden im Bett, als ihm diese Worte wieder in Erinnerung kommen und damit die Absicht, sich das Leben zu nehmen, dazu der Gedanke, vorher noch etwas „auszufressen“. Er überfällt dann in der Dunkelheit eine von der Arbeit heimkehrende Arbeiterin und versucht, sie mit einem Beil zu erschlagen. Das Opfer bricht schreiend zusammen. P. hat vor, sich von einem Zuge überfahren zu lassen, kommt aber nicht dazu. Am nächsten Tage stellt er sich der Polizei. — Verf. teilt nun diesen Fall überschaubar eingehend mit: Er gibt eine Darstellung der Sippe (Mutter gefühlskalt, eine Base, erst 11jährig, schwachsinnig, psychopathisch und bereits kriminell; auch ein Großvater der

Mutter und dessen Bruder sind kriminell gewesen) und der persönlichen Entwicklung des Täters, anschließend eine Schilderung der Tat und ihrer unmittelbaren Vorgeschichte sowie den körperlichen (o. B.) und psychischen Befund (ganz intelligent, aber „erschreckend gefühlssroh“, kontaktsschwach und stark ichbezogen; Ergebnis des Rorschach-Versuches und der Intelligenzprüfung werden ausführlich mitgeteilt).

Die sich anschließenden Ausführungen über die kriminalbiologische Beurteilung und die strafrechtlichen Wertung stellen dann diesen — wohl in seiner Art einzigartigen — Fall in größere Zusammenhänge und geben dem Verf. Gelegenheit, sich über eine Reihe von grundsätzlichen Fragen zu äußern. Es wird näher darauf eingegangen, ob die Anlage oder die Umwelteinflüsse entscheidend gewesen sind; in Überlegungen, die sich im einzelnen der Wiedergabe im Rahmen eines Referates entziehen, kommt Verf. dann zu dem Ergebnis, daß der Täter nicht unter die Gelegenheits-, sondern unter die Zustandsverbrecher einzureihen, und daß dem Milieu keine entscheidende Bedeutung zugekommen sei; P. zeigt jene Verbindung von Gefühlsarmut mit überdurchschnittlicher Vitalität und Mangel an tiefer gehenden Interessen, die nach Stumpf als allgemeine und erbbedingte Kennzeichen der Schwerkriminalität anzusehen sind. Die Prognose wird als ungünstig bezeichnet; abschließend wird noch erörtert, ob und inwieviel der Täter einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten war. Das Gericht behandelte ihn — zum Teil von der Auffassung des Gutachters abweichend — als Jugendlichen und erkannte auf die Höchststrafe von 10 Jahren Gefängnis. Auf mancherlei naheliegende Einwendungen kann hier nicht eingegangen werden; sie würden übrigens auch nichts gegen den Wert der verdienstlichen, wegen ihres Eingehens auf die grundsätzlichen Fragen lesenswerten Arbeit besagen. Auf zwei Momente möchte Ref. aber doch hinweisen: einmal scheint es ihm mehr als fraglich, ob in derartigen Strukturen gute Intelligenz wirklich immer oder auch nur oft die Prognose verbessert. Und dann: Schottky weist wiederholt auf die erschreckende Gefühlskälte, die Kontaktsschwäche usw. hin, lehnt aber dann — sicher nicht ohne Grund — das Vorliegen einer Schizophrenie ab; Ref. wird den Eindruck nicht los, daß es sich bei P. (man achte auch u. a. auf die Selbststellung bei der Polizei!) um das Prodromalstadium einer Schizophrenie handeln könnte, und daß der ganze Fall in die Gruppe gehört, die erst ganz kürzlich durch Wilmanns dargestellt ist.

Donalies (Eberswalde). .

Steinwallner, Bruno: Neues vom Jugendstrafrecht Costa Ricas. Dtsch. Jug.hilfe 32, (1941).

Die Neufassung der die Jugendlichen betreffenden Vorschriften des Strafrechts und Vollzugs in Costa Rica vom 17. V. 1938 zeichnet sich durch weitgehende Differenzierung aus. Mildernde Umstände gelten für alle Personen zwischen 10 und 21 Jahren und Taubstumme über 14 Jahre, die mit Einsicht in das Rechtswidrige ihres Tuns handelten. Strafunmündig sind Taubstumme unter 14 Jahren, Jugendliche unter 10 Jahren und die Minderjährigen zwischen 10 und 15 Jahren, welchen die Einsichtsfähigkeit beim Begehen der Straftat abging. Das Gericht, welches die Strafunmündigkeit eines rechtsbrecherischen Jugendlichen unter 15 Jahren feststellt, hat ihn bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Besserungsanstalt für Jugendliche einzuleiten, wenn er Waise, von den Eltern verlassen, verwahrlost oder verbrecherisch veranlagt ist. In anderen Fällen kann der Jugendliche einem geeigneten Handwerker, Landwirt oder den Eltern zur Erziehung überwiesen werden. Zuchthaus darf Jugendlichen unter 21 Jahren nicht auferlegt werden, bei Verbrechern zwischen 15 und 18 Jahren ist die Strafe weitgehend zu mildern. Bei Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren dürfen nur leichte Strafen (z. B. Haft) ausgesprochen werden. Der Jugendliche hat für den Verbrechensschaden Ersatz zu leisten. Die Strafverfolgung gegen Jugendliche wird genau wie bei Erwachsenen durchgeführt. Das Jugendfürsorgeamt ist zu laden. Im Strafverfahren sind die kriminalbiologischen Erhebungen, welche durch das nationale Fürsorgeamt getroffen werden, zu berücksichtigen. Bereits am 19. VIII. 1936 ist ein Reglement zur Besserung Minderjähriger ergangen, nach welchem geeignete rechts-

brecherische Jugendliche unter 17 Jahren in die Besserungsanstalt eingewiesen werden. Bei deren Behandlung steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. *Schwab.*

Feinberg, Z. M.: Fundamental questions of forced treatment of the mental diseased which have perpetrate a crime. (Grundfragen der Zwangsbehandlung Geisteskranker, welche ein Verbrechen begangen haben.) *Nevropat. i t. d. 9, Nr 9, 73—82 (1940) [Russisch].*

Verf. erörtert die Unzulänglichkeiten, welche in der zwangsmäßigen Unterbringung und Behandlung kriminell gewordener Geisteskranker mangels einheitlicher und fester Bestimmungen besonders bis zum Jahre 1935 in der Sowjetunion bestanden. Zuweilen traf das Gericht seine Anordnung ohne vorherige psychiatrische Begutachtung oder es taten dies schon die Untersuchung führenden Organe nach Anhörung von Sachverständigen, das Gericht aber kümmerte sich nicht um die weitere Durchführung. Es kam zu frühzeitigen Entlassungen ohne Gewähr für ausreichende Beaufsichtigung, häufig entwichen die Kranken oder kehrten vom Urlaub nicht zurück. 63% der aus einem Krankenhaus des Moskauer Bezirks im Jahre 1938 entwichenen Kranken begingen erneut Gesetzesverletzungen. Verf. fordert, entsprechend der vom Serbskij-Institut im Jahre 1938 ausgearbeiteten und von den maßgebenden Stellen bestätigten Instruktionen, daß die Zwangsbehandlung und Isolierung sozial gefährlicher Geisteskranker ausschließlich durch das Gericht angeordnet werden darf, und zwar nur nach vorhergehender gerichtspsychiatrischer Begutachtung, wobei das Gericht im Falle der Nichtübereinstimmung mit den Schlüssen dieser Begutachtung verpflichtet ist, dies ausdrücklich zu begründen. An Stelle der unkontrollierten Berulaubungen wird eine bedingte Entlassung empfohlen, bei welcher der Kranke der Aufsicht einer psycho-neurologischen Beratungsstelle oder des Bezirksarztes unterstellt wird. Die Unterbringung der Kranken habe sowohl in besonderen psychiatrischen Kolonien wie in besonderen Abteilungen an den allgemeinen psychiatrischen Krankenhäusern zu erfolgen. An speziell für die Zwangsbehandlung errichteten Anstalten seien nicht mehr als 2—3 für die ganze Union erforderlich; sie kommen nur für solche Kranke in Betracht, welche infolge ihrer durch den Charakter der Erkrankung und die antisozialen Neigungen bedingten ernsten und dauernden Gefährlichkeit für die Umgebung einer fortgesetzten Isolierung bedürfen. Das von Baženov, welcher in seinem Projekt vom Jahre 1911 für die Errichtung psychiatrischer Abteilungen an den Gefängnislazaretten eintrat, geäußerte Bedenken, daß in solchen Spezialanstalten eine unerträgliche moralische Atmosphäre geschaffen werde, teilt Verf. nicht. Besonders wichtig sei hier die Organisation der Arbeitstherapie. Die Sonderabteilungen an den allgemeinen psychiatrischen Krankenhäusern hätten sich von den anderen Abteilungen nur dadurch zu unterscheiden, daß sie von ihnen abgesondert liegen, verstärkte Aufsicht und strengere Disziplin in ihnen herrscht. Bei Besserung des Zustandes kann ein Kranke, wenn seine soziale Gefährlichkeit unmittelbar seiner psychischen Verfassung entspringt, auf Beschuß einer ärztlichen Kommission nach einer allgemeinen Abteilung verlegt werden. Eine periodische Kontrolle der Durchführung der Zwangsbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist unumgänglich. Die Kranken werden zu Angehörigen in Pflege für eine bestimmte, in der Instruktion vorzusehende Zeit und unter verstärkter psychiatrischer Aufsicht bedingt entlassen. Ihrer Arbeitsverwendbarkeit haben die entsprechenden Organe ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Adam (Berlin).

De Mennato, Mario: Primi risultati statistici dello studio di ottocento storie cliniche raccolte nel Manicomio Giudiziario di Napoli. (Die ersten statistischen Ergebnisse des Studiums von 800 Krankengeschichten aus der Sammlung des Krankenhauses für geisteskranke Verbrecher in Neapel.) *Cervello 20, 32—37 (1941).*

In Tabellen niedergelegte statistische Auswertung von 800 Krankengeschichten des Neapeler Krankenhauses für geisteskranke Verbrecher hinsichtlich Alter, Krankheit, familiärer Daten und begangener Verbrechen der Kranken.

v. Neureiter.